



Vorhaben: *Deponie Sehlem; Errichtung eines Basisabdichtungssystems auf dem Deponieabschnitt DA 5 c und der zugehörigen infrastrukturellen Einrichtungen, Az.: 315-22-231-01/1973*

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 27.07.2020

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben: Der Deponieabschnitt DA 5 c hat eine Basisfläche von 0,2 ha, die Gesamtfläche des Deponieabschnittes beträgt 1950 m³. Der Deponieabschnitt besteht aus einer basisabgedichteten Fläche mit Anschlussbereichen an bestehende Dichtungssysteme, Einrichtungen zur Sickerwasserfassung und Sickerwasserableitung, Betriebs- und Verkehrsflächen mit Anschluss an die Deponiezufahrt und Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung und Oberflächenwasserableitung. • Ablagerungsvolumen: Das verfügbare Ablagerungsvolumen beträgt ca. 37.000 m³ • Flächennutzung: Es werden nur Flächen innerhalb der planfestgestellten Fläche des Entsorgungszentrums genutzt. Die Flächennutzung beinhaltet über den eigentlichen Ablagerungsbereich hinaus auch die Zuwegung, Flächen für die Errichtung von infrastrukturellen Anlagen und zugehörige Betriebsflächen.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Regelmäßiger Ablagerungsbetrieb im DA 5b und DA 6.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Das Gelände ist für die Errichtung und den Betrieb der Deponie planfestgestellt und im Gebietsentwicklungsplan als Abfallentsorgungsanlage eingetragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Auswirkungen auf die Wasserqualitäten der umliegenden Oberflächengewässer sowie der Trinkwasserschutzgebiete sind aufgrund nicht vorhandener direkter Einleitungen auszuschließen. Die Sickerwässer werden separat gefasst und über separate Leitungen der Sickerwasserbehandlungsanlage zugeführt. Eine Änderung der genehmigten Entwässerung erfolgt durch die geplante Maßnahme nicht. • Boden: Die Realisierung des neuen Deponieabschnittes DA 5 c erfordert eine Bodenversiegelung. Es macht die Errichtung eines Basisabdichtungssystems sowie Bodenabgrabungen zur Herstellung des Planums erforderlich. Gegenüber der Planfeststellung sind keine Änderungen vorgesehen. • Natur und Landschaft: Der vorgesehene Flächenbereich ist weitgehend abgetragen und wird bereits jetzt zu betrieblichen Zwecken genutzt. Ein Eingriff in die Natur findet



		<p>somit nicht statt. Der Deponiekörper selbst wird gemäß der vorliegenden Planfeststellung hergestellt, sodass ein signifikanter Eingriff in die Landschaft nicht zu befürchten ist. Mit der Verfüllung des neuen DA 5 c erhält der Deponiekörper gegenüber der jetzigen Situation eine landschaftsgerechte Ausformung.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<p>Abfälle (Verpackungsmaterialien) werden im Rahmen der Errichtung des Deponieabschnittes ordnungsgemäß entsorgt bzw. einer Wiederverwertung/Recycling zugeführt. Bei der Freilegung der vorhandenen Abdichtungssysteme, an die das neu herzustellende Abdichtungssystem angeschlossen werden soll, ist zur Schaffung des erforderlichen Arbeitsraums bereits abgelagertes Deponat im Umfang von ca. 100 m³ umzulagern. Der Wiedereinbau erfolgt im DA 5 b. Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfall ist davon nicht betroffen, da in den entsprechenden Bereichen der Anschlussbereich an die Basisabdichtungssysteme mit Boden als Witterungsschutz überdeckt ist.</p> <p>Aufgrund der Herstellung und des Betriebes des DA 5c werden Abfälle in signifikanter Menge oder von besonderer Gefährlichkeit nicht erzeugt.</p> <p>Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter resultieren durch die Abfallerzeugung im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht.</p>
1.5.	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Emissionen von Luftschadstoffen in der Bauphase als auch in der Betriebsphase sind zu vernachlässigen.</p> <p>Luftschadstoffe entstehen durch die Fahrzeuge und Maschinen in der Bauphase, den Anlieferverkehr und den Einbau während der Betriebsphase. Im Bau und Betrieb führt das Vorhaben nur zu irrelevanten Zusatzbelastungen im Sinne der TA Luft. Die Zusatzbelastungen durch das Vorhaben liegen unter 3 % der Beurteilungswerte für NO₂, SO₂ und Feinstaub. Die Irrelevanzschwellen nach TA Luft werden für alle Luftschadstoffe durch die Zusatzbelastung unterschritten. Auch die Zusatzbelastung durch Schwermetalle ist irrelevant, da die Emissionen bereits weit unter den Bagatellmassenströmen liegen und sich keine Änderung zum jetzigen Deponiebetrieb und zu den Vorgaben der erteilten Planfeststellung ergeben.</p> <p>Eine zusätzliche Geruchsbelästigung durch die Änderungsmaßnahme ist auszuschließen. In der Umgebung sind -wie bisher - nur die angelieferten Abfälle, deren Ablagerung und Abgase der Anlieferfahrzeuge sowie Bau- und Einbaugeräte zeitweise geruchlich wahrnehmbar. Eine Immissionsprognose Geruch für die geplante Maßnahme ist aufgrund des prognostizierten Nichterreichens der Irrelevanzschwellen verzichtbar.</p> <p>Lärmbelästigungen erfolgen sowohl beim Anlieferverkehr, dem Baustellenverkehr, dem Einbaubetrieb, dem Umschlag auf dem Standort und der Baumaßnahme selbst. Eine signifikante Veränderung gegenüber dem derzeitigen Zustand ist auch während der Baumaßnahme nicht zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte für Lärm werden an den Aufpunkten durch die Realisierung des Deponieabschnitts DA 5c (Errichtung und Betrieb) unterschritten.</p>



1.6.	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Keine Störfallrelevanz. Das Unfallrisiko während der Bauphase entspricht den üblichen Risiken bei Arbeiten im Tiefbau und ggf. kontaminierten Bereichen. Die Aufwendungen im Umgang mit besonders gefährlichen Arbeiten reduzieren sich auf einen geringen Anteil an Deponatumlagerung in den Anschlussbereichen zu bestehenden Abdichtungssystemen. Diese Arbeiten werden entsprechend den Vorgaben der BGR 128 durchgeführt und überwacht. Der Deponiebetrieb erfolgt nach den Vorgaben der Deponieverordnung.
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Besondere Risiken durch verwendete Stoffe oder Technologien bestehen nicht.
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	- nicht betroffen
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Während der Bauphase keine, die über die üblichen Risiken bei Arbeiten im Tiefbau und ggf. kontaminierten Bereichen hinausgehen. Schutzmaßnahmen sind vorgesehen.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: Der Deponieabschnitt DA 5c als Lokalität des geplanten Vorhabens befindet sich im Bereich der planfestgestellten Deponiefläche. Die Fläche selbst als auch der gesamte umgebende Bereich sind durch den Deponiebetrieb vorbelastet, sodass signifikante Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	- nicht betroffen
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	- nicht betroffen
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	- nicht betroffen
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	- nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den	- nicht betroffen



	§§ 25 und 26 des BNatG	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatG	- nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- nicht betroffen
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Sofern nennenswerte Auswirkungen durch Lärm, Staub oder Geruch auftreten sollten beschränken diese sich auf den Bereich der Deponie und dem unmittelbaren, nicht besiedelten Umfeld. Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung des Basisabdichtungssystems nur in dem in der Planfeststellung festgelegten Umfang gestört. Dieses wurde bereits kompensiert.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht vorhanden da nur lokale und keine grenzüberschreitenden Auswirkungen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die Auswirkungen werden als insgesamt nicht gravierend und nicht besonders komplex eingeschätzt. Arbeitsverfahren und verwendete Produkte entsprechen dem Stand der Technik.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	- vernachlässigbar
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Bei bestimmungsgemäßen Ablauf während der Bauvorbereitung, der Bauphase und der späteren Nachsorgephase sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Sehr gering.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

